



Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

DER GESCHÄFTSFÜHRER

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kommunalpolitik,
Herrn Abgeordneten Hans Wagner
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf 30, den 31. Januar 1986
Kaiserswerther Straße 199/201

Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1

Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87. 220

Telex 8 584 200

Aktenzeichen: VI-902-17/0-hsch

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/288

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im
Haushaltsjahr 1986 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986)
-Drs. 10/452-;
hier: Vorverlegung der Referenzperiode

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Wagner,

in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 hat der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund auf die sich ergebenden Härten im Zusammenhang mit der Vorverlegung der Referenzperiode hingewiesen. Inzwischen hat sich das Präsidium des Verbandes mit der Problematik erneut befaßt. Aufgrund von Berichten aus einzelnen Städten und Gemeinden ist das Präsidium in seiner Auffassung bestärkt worden, daß die zweimalige Anrechnung der Steuerkraft des III. Quartals 1984 im Einzelfall zu ausgesprochenen Härten führt.

Da die Gemeinden sich in ihren Haushaltsplanungen weitgehend auf die Daten des vorliegenden Gesetzentwurfes eingestellt haben, wissen wir, daß angesichts des fortgeschrittenen Beratungsstandes des GFG 1986 eine grundlegende Änderung in dieser Frage sehr schwierig ist. Um so mehr bestehen wir jedoch darauf, daß die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zum Ausgleich der geschilderten Härten genutzt werden. Wir verweisen insoweit auf § 17 Abs. 6 GFG, wonach Mittel des Ausgleichsstocks auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden können, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Nach unserer Auffassung ist die Vorverlegung der Referenz-

periode mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen ein typischer Anwendungsfall für diese Vorschrift.

Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn im Zuge der weiteren Beratungen des GFG 1986 eine Berücksichtigung ausgesprochener Härtefälle vom Grundsatz her eröffnet würde. Einzelheiten einer solchen Berücksichtigung müßten weiteren Beratungen vorbehalten bleiben.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten die Vorsitzenden der drei im Landtag vertretenen Fraktionen sowie der Innen- und Finanzminister.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mombaur